

Informationen zur Aktionärsrechterichtlinie II

Die europäische Aktionärsrechterichtlinie II (EU) 2017/828 (Shareholder Rights Directive II, SRD II) hat Auswirkungen auf Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR. Die Richtlinie soll die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärken, den Informationsfluss fördern sowie die Kommunikation zwischen den Aktionären und diesen Gesellschaften verbessern. Daraus ergeben sich sowohl für Aktionäre als auch für Finanzinstitute neue Rechte und Pflichten.

Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für sämtliche Finanzinstitute, die für ihre Kundinnen und Kunden Aktien von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR verwahren. Betroffen sind damit sowohl die Schaffhauser Kantonalbank als auch alle Kundinnen und Kunden, die solche Aktien in ihrem Wertschriftendepot halten.

Offenlegung von Kundendaten

Die Richtlinie gibt diesen Gesellschaften das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Kundinnen und Kunden Aktien solcher Gesellschaften in ihrem Wertschriftendepot halten, ist die Schaffhauser Kantonalbank verpflichtet den Gesellschaften auf deren Verlangen hin jederzeit Informationen über die Aktionäre zu übermitteln. Bei natürlichen Personen betrifft dies Angaben wie Anzahl Aktien, Name, Anschrift oder Datum des Ersterwerbs. Bei juristischen Personen sind dies Angaben wie Anzahl Aktien, Name, Anschrift oder Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI-Code). Die Offenlegung dieser Daten erfolgt gestützt auf die jeweils gültigen Basisdokumente (Allgemeine Geschäfts- und Depotbedingungen).

Übermittlung von Informationen

Darüber hinaus haben diese Gesellschaften gemäss der Richtlinie das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen auch Einladungen zu Generalversammlungen, welche die Schaffhauser Kantonalbank den jeweiligen Kundinnen und Kunden zustellt. Die Schaffhauser Kantonalbank leitet im Auftrag der Kundinnen und Kunden die Anmeldung zur Generalversammlung an diese Gesellschaften weiter.

Es steht den Aktionären frei, auf ihre Rechte zu verzichten. Dieser Verzicht gilt nur für Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR. Davon unberührt bleiben Informationen zu Unternehmensereignissen wie Dividendenzahlungen und Kapitalerhöhungen. Die Schaffhauser Kantonalbank stellt ihren Kundinnen und Kunden bei Bedarf gerne entsprechende Verzichtserklärungen zu.